

Frauenfeld, 17. Februar 2012

Entscheid Nr. 18

0011/2012/DBU/ARP

Politische Gemeinde Fischingen Änderung Gestaltungsplan „Blume“

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Fischingen am 18. Januar 2012 beschlossene Änderung des Gestaltungsplans „Blume“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Fischingen, 8374 Dussnang, unter Beilage von vier Änderungen des Gestaltungsplans „Blume“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage einer Änderung des Gestaltungsplans „Blume“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 5. Januar 2012 ersucht der Gemeinderat Fischingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Im Rahmen einer ersten Prüfung hat das Amt für Raumplanung festgestellt, dass die eingereichten Unterlagen nicht vollständig sind. In Absprache mit der Gemeinde wurde mit dem Schreiben vom 10. Januar 2012 eine Ergänzung der Unterlagen eingefordert. Ende Januar 2012 wurden diese Unterlagen nachgereicht. Die Planänderung beinhaltet eine geringfügige Anpassung des rechtskräftigen Gestaltungsplans „Blume“. Der Gemeinderat verzichtete daher, gestützt auf § 29 Abs. 2 PBG, auf eine öffentliche Auflage. Stattdessen wurden die betroffenen Grundeigentümer schriftlich über die Planänderung informiert. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau- und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.



2/2

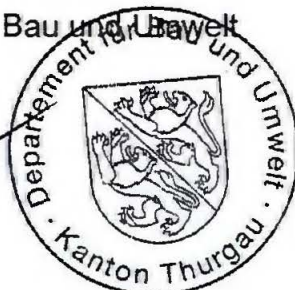
Das Departement für Bau und Umwelt genehmigte mit Entscheid Nr. 69 am 6. Oktober 2010 den Gestaltungsplan „Blume“ (nachfolgend: Gestaltungsplan). In der Folge wurden laut Planungsbericht die erforderlichen Erschliessungsanlagen erstellt. Zudem sei die Planung für ein erstes Einfamilienhaus in Angriff genommen worden. Dabei habe sich gezeigt, dass die im Gestaltungsplan fixierten Erdgeschoss-Koten im Hangbereich nicht umsetzbar seien. Daher wurde nun der Gestaltungsplan angepasst.

Durch die **Änderung des Gestaltungsplans „Blume“** werden die erwähnten Erdgeschoss-Koten aufgehoben. Stattdessen wird hangparallel eine neue Baulinie für Hauptbauten eingeführt. Ausserdem wird ein Freihaltebereich zur Entlastung des Steilhangs ausgeschieden. Schliesslich werden noch die rechtsgültigen Baulinien und die Sonderbauvorschriften ergänzt. Dadurch ergibt sich, dass der Gestaltungsplan „Blume“ insgesamt verbessert wird.

Gegen die Änderung des Gestaltungsplans „Blume“ haben die einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte angebracht. Sie erfüllt § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt

Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **17. Feb. 2012**